

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 430/08 B

L 5 R 848/07 (Sächsisches LSG)
S 12 R 375/06 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. August 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.8.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, anhand derer die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geprüft werden könnte. Seinen Ausführungen kann auch nicht sinngemäß eine Rechtsfrage entnommen werden, denn er verweist lediglich darauf, dass in seinem Fall bestimmte Faktoren eine Rolle - wohl für die Anwendung des sog Drei-Stufen-Schemas - spielten, die bisher durch die Rechtsprechung nicht hinreichend bestimmt seien. Möglicherweise sieht er die Frage als ungeklärt an, inwieweit zusätzlich erworbene Fähigkeiten bzw Zusatzqualifikationen die Zuordnung des bisherigen Berufs in eine höhere Stufe rechtfertigen. Abgesehen davon, dass der Kläger auch diese Frage lediglich für seinen Fall geklärt sehen möchte, geht die Beschwerdebegründung nicht auf die Klärungsbedürftigkeit der zu Gunsten des Klägers so verstandenen Frage ein. Liegen zu dem vom Beschwerdeführer angesprochenen Problemkreis bereits höchstrichterliche Entscheidungen vor, muss unter Auswertung dieser Rechtsprechung substantiiert vorgetragen werden, dass das



angesprochene Problem trotz der ergangenen Entscheidungen klärungsbedürftig geblieben ist (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX, RdNr 183 mwN*). In der Beschwerdebegründung fehlt jedoch jegliche Auseinandersetzung mit der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Anwendung des sog Drei-Stufen-Schemas.

- 6 Auch mit der Verfahrensfehlerrüge kann der Kläger keinen Erfolg haben.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe den Sachverhalt nicht in der gebotenen Weise aufgeklärt, genügt die Beschwerdebegründung den vorgenannten Anforderungen schon deshalb nicht, weil er keinen Beweis-antrag aufgezeigt hat, den das LSG übergangen haben könnte. Dies gilt sinngemäß auch für die vom Kläger erhobene Rüge der mangelhaften Aufklärung der Frage, welche Wertigkeit die in der DDR erworbene Zusatzqualifikation besitzt.
- 9 Mit seiner Rüge, die ergangene Entscheidung stelle sich für ihn als Überraschungsentscheidung dar, macht der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) geltend.
- 10 Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seiner-



seits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).

- 11 Eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs sieht der Kläger darin, dass das LSG keinen sachdienlichen Hinweis auf die Notwendigkeit einer weiteren tatsächlichen Ermittlung gegeben bzw der Vorsitzende nicht in der gebotenen Weise auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung hingewirkt habe.
- 12 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Dass dieses seiner Entscheidung Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde gelegt hat, die ihm nicht bekannt gewesen sind, hat der Kläger nicht vorgetragen. Vielmehr rügt er, das Berufungsgericht habe ihn nicht genügend darüber aufgeklärt, wie es die eingeholten Sachverständigen-gutachten würdigen werde. Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht jedoch grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauf-fassungen nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfG DVBl 1992, 1215, 1217*). Dass ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, hat der Kläger nicht dargelegt. Insbesondere ist die Tatsachen-instanz nicht verpflichtet, auf weitere Beweiserhebungen hinzuwirken, die sie selbst nicht für erforderlich hält.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)